

Edgar Harsche

Landbewirtschaftung in einer vollindustrialisierten Gesellschaft

Wandel der Agrarstruktur und agrarische Leitbilder in der Bundesrepublik

Trotz weitgehender strukturpolitischer Abstinenz der europäischen Agrarpolitik ist es in allen Staaten Westeuropas in den letzten Jahrzehnten zu beachtlichen Veränderungen der Agrarstruktur gekommen¹. Dabei ist diese Anpassung der Agrarstruktur an industriegesellschaftliche Gegebenheiten in den industriellen Ballungszonen Westeuropas bereits wesentlich weiter fortgeschritten als in den wirtschaftsschwachen Randzonen des europäischen Wirtschaftsraums, wo sich sowohl die traditionale familienbetriebliche Wirtschaftsweise als auch der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb weitgehend zu erhalten vermochten.

Industrialisierung und Wandel der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik hatte in der Epoche der ersten großen Industrialisierungswelle der Jahrzehnte nach 1880 die Zahl der Kleinbauernbetriebe auf Kosten der größeren landwirtschaftlichen Betriebe zugenommen. Die Zunahme der Industriebevölkerung steigerte die Nachfrage nach Agrarprodukten. Der Entwicklungsstand der Agrartechnik war jedoch noch niedrig und die Kapitalaustattung der Landwirtschaft mangelhaft. Zugleich reduzierte die Abwanderung der Gesindekräfte die Arbeitskraftkapazität der bäuerlichen Landwirtschaft auf die familieneigenen Arbeitskräfte. All dies förderte zunächst das arbeitsintensive und kapitalextensive kleinbäuerliche Wirtschaftssystem, das allein in der Lage war, unter den genannten Bedingungen im näheren und weiteren Umland der Industriestädte mehr Nahrungsmittel zu erzeugen. Bereits ab 1925 machte sich jedoch – zunächst vornehmlich auf die stärker industrialisierten Regionen beschränkt – in der westdeutschen Landwirtschaft eine zunehmende Betriebskonzentration bemerkbar. Je mehr sich die urbanindustriellen Wachstumsregionen regional ausweiteten, um so schneller nahm die Zahl der bäuerlichen Kleinbetriebe ab. Von 1950 bis 1980 hat sich in der Bundesrepublik die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe fast halbiert. Rund 650 000 landwirtschaftliche Betriebe wurden geschlossen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der mittleren und größeren Betriebe verdoppelt.

Tabelle 1: Landwirtschaftliche Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach Größenklassen in ha 1882 bis 1979, Bundesgebiet ohne Berlin (in 1000)

Jahr	Größenklasse nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche					
	2-5 ha	5-10 ha	10-20 ha	20-50 ha	50 ha u. mehr	zusammen
1882	621	340	210	117	21	1310
1907	623	374	217	104	16	1334
1925	631	378	209	93	14	1325
1949	553	404	256	113	16	1342
1960	387	343	287	122	16	1155
1970	251	234	268	158	19	930
1979	160	154	187	178	30	709

Quelle: Statistisches Bundesamt

Für das kommende Jahrzehnt wird ein weiterer Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe der Bundesrepublik um rund 20 v. H. prognostiziert², und bisher ist noch kein Ende dieses Konzentrationsprozesses abzusehen.

Die Verteuerung und Verknappung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte bedingte eine Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Modernisierung der Agrartechnik und damit einen vermehrten Einsatz von Besatzkapital und Boden je landwirtschaftlicher Arbeitskraft. Der daraus resultierende Zwang zur größeren Betriebs- und Unternehmenseinheit, die Erfordernisse einer an die Bedingungen der Industriegesellschaft angepaßten Arbeitsorganisation und die steigende Kapitalbelastung der landwirtschaftlichen Unternehmen sprengten schließlich den Rahmen der familienbetrieblichen Wirtschaftsweise. Im unmittelbaren Einflußbereich der urbanindustriellen Ballungsgebiete Westdeutschlands haben mittlerweile zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe Größe, Betriebssystem, Arbeitsverfassung und Kapitalstruktur eines Familienbetriebs längst hinter sich gelassen. Ähnliche Entwicklungen sind in den übrigen Industriestaaten Westeuropas eindeutig erkennbar, ja teilweise sind diese Konzentrationsprozesse und regionalen Differenzierungen dort noch ausgeprägter als in der Bundesrepublik³. Damit beginnt der bäuerliche Familienbetrieb zu einer Angelegenheit der wirtschaftsschwachen, urbanindustriell unterentwickelten Randzonen Westeuropas zu werden.

Die Nebenerwerbslandwirtschaft als Wirtschaftsweise des Übergangs

Was die alte Streitfrage betrifft, ob der Haupterwerbslandwirtschaft die Zukunft gehören oder der Nebenerwerbslandwirtschaft, so läßt sich die derzeit sehr in Mode befindliche These, der Nebenerwerbslandwirtschaft werde die Zukunft gehören, an der Entwicklung der letzten drei Jahrzehnte nicht bestätigen. Zwar hat die Zahl der in ihrem Betrieb voll beschäftigten landwirtschaftlichen Betriebsleiter seit 1949 auf knapp 40 v. H. des damaligen Bestandes abgenommen, während im gleichen

Zeitraum die Zahl der teilbeschäftigte landwirtschaftlichen Betriebsleiter zunächst von 1949 bis 1964 stark zugenommen hat, um anschließend über fast ein Jahrzehnt hin etwa gleich zu bleiben, dann aber wieder kontinuierlich und in den letzten Jahren mit geometrischer Progression abzunehmen.

Tabelle 2: Vollbeschäftigte und teilbeschäftigte landw. Betriebsinhaber mit 2 und mehr ha landw. Fläche 1964 bis 1978 in der BR Deutschland (in 1000)

	vollbeschäftigt	teilbeschäftigt
1949 ⁺	1099	217
1960 ⁺	867	274
1964	710	333
1970	553	332
1972	472	335
1974	433	328
1976	421	320
1978	400	303

⁺) Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin. – Quelle: Statistisches Bundesamt

Es ist kaum anzunehmen, daß sich dieser Trend (auch bei abgeschwächtem Wirtschaftswachstum) in absehbarer Zeit wieder umkehren wird. Seit langem ist die Nebenerwerbs- und Zuerwerbslandwirtschaft eine Erscheinung teilindustrialisierter Standorte am Rand der urbanindustriellen Ballungsräume und dient dort als Einkommensergänzung und Krisenabsicherung außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit. In den urbanindustriellen Kernräumen tritt sie gegenüber einer leistungs- und einkommensstarken Haupterwerbslandwirtschaft in den Hintergrund. Je mehr sich diese urbanindustriell vollentwickelten Zonen regional ausweiten, um so mehr wird die Zu- und Nebenerwerbslandwirtschaft in Richtung Peripherie verlagert, um dort vielleicht traditionale und wenig effektive Formen der familienbetrieblichen Haupterwerbslandwirtschaft abzulösen. Es spricht wenig dafür, daß in einer vollindustrialisierten Berufswelt die Landwirtschaft nicht den gleichen Prozessen der beruflichen Differenzierung und Spezialisierung unterworfen sein wird wie die übrigen Bereiche der Gesellschaft.

Mittelfristig wird die Nebenerwerbslandwirtschaft als „Wirtschaftsweise des Übergangs“ sicherlich noch auf Jahre hin ihre volle Berechtigung haben und eine verantwortliche Agrarpolitik wird dem auch aus sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen gebührend Rechnung tragen müssen. Längerfristig wird jedoch in einer vollindustrialisierten Gesellschaft auch landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nur beruflich vollwertig, d. h. im Hauptberuf ausgeübt werden können. Zudem ist nicht auf Dauer davon auszugehen, daß Nebenerwerbslandwirte bereit sein werden, Jahr für Jahr zusätzlich zu der doppelten beruflichen Belastung auch noch einen beachtlichen Teil ihres nichtlandwirtschaftlichen Einkommens zur Finanzierung einer wenig rentablen Kleinlandwirtschaft zu verwenden.

Der Altersaufbau der Landwirte als agrarsoziale Zeitbombe

Was die sozialpolitische Problematik dieses industrialisierungsbedingten Agrarstrukturwandels betrifft, so läßt sich diese recht eindeutig am Zusammenhang zwischen dem Wandel der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur einerseits und dem Altersaufbau der westdeutschen Landwirte aufzeigen. War die Altersgliederung der westdeutschen landwirtschaftlichen Betriebsleiter in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg durch eine extreme Überalterung gekennzeichnet, so hat sich dies mittlerweile beträchtlich geändert. Noch im Jahr 1964 waren in der Bundesrepublik zwei Fünftel aller landwirtschaftlichen Betriebsleiter über 55 Jahre alt. 1978 waren nur noch 25,2 v. H. der vollbeschäftigt und 30,1 v. H. der teilbeschäftigt Landwirte älter als 55 Jahre. Dafür ist der Anteil der 35- bis 55jährigen mittlerweile von etwa 45 v. H. auf rund 60 v. H. angestiegen.

Tabelle 3: Altersgliederung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber von Betrieben mit 2 und mehr ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in der BR Deutschland 1964, 1972 und 1978 (jeweils in v. H. von insgesamt)

	Alter in Jahren		
	bis unter 35	35 bis unter 55	55 und mehr
vollbeschäftigte			
1964	14,1	45,8	40,1
1972	15,3	56,1	28,6
1978	12,9	61,9	25,2
teilbeschäftigte			
1964	12,6	45,4	42,0
1972	15,8	58,6	25,6
1978	11,4	58,5	30,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Zusammenhang mit der starken Abnahme der Zahl der selbständigen landwirtschaftlichen Existenzen bedeutet dies zweierlei: Einerseits stand der betriebliche Konzentrationsprozeß der letzten Jahrzehnte offensichtlich in einem engen Zusammenhang mit dem Auslaufen einer Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben, die von älteren Landwirten ohne Nachfolger bewirtschaftet wurden. Der Betrieb wurde also geschlossen, wenn der Betriebsleiter aus Altersgründen die Erwerbstätigkeit aufgab. Zum anderen werden wir in Zukunft vor der schwierigen Situation stehen, daß bei einem – aus vielerlei Gründen wohl unausweichlichen – kontinuierlichen Fortschreiten des bisherigen Trends des Abbaus zu kleiner Betriebe zwangsläufig zahlreiche Betriebsleiter, die heute der stark überbesetzten Altersgruppe von 35 bis 55 Jahren angehören, wohl vorzeitig aus der selbständigen landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ausscheiden müssen, d. h. bevor sie die Altersgrenze erreicht haben. Sie werden dann in einem Alter von vielleicht 50 bis 55

Jahren als „ältere Arbeitssuchende“ kaum noch einen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplatz finden, der ihnen ein einigermaßen angemessenes Einkommen sichert. Zugleich wird vielfach ihr betriebliches Eigenvermögen zu diesem Zeitpunkt weitgehend aufgezehrt sein, so daß sie über kaum noch nennenswertes Eigenvermögen als ergänzende Existenzabsicherung verfügen.

Vor allem aber werden ihre Rentenansprüche sehr niedrig sein, da das gegenwärtige System der berufsspezifischen Altersgeldregelung für Landwirte zwar eine sehr günstige Relation der Beiträge zu den Leistungen aufweist, aber, was die Höhe des schließlich gezahlten Ruhegelds betrifft, beträchtlich unter den Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung liegt. Hier rächt sich die im übrigen sehr mobilitätshemmende berufsspezifische Altersgeldregelung für Landwirte in katastrophaler Weise. Wer aber ein Leben lang gearbeitet hat im – durch die offizielle Politik ständig gefestigten – guten Glauben, für sein Alter sei gesorgt, der hat sicherlich einen berechtigten Anspruch darauf, daß die Allgemeinheit ihn dann in angemessener Weise vor dem Schaden bewahrt, in den ihn eine an realitätsfremden Leitbildern orientierte, retardierende Agrarpolitik gebracht hat.

Der bäuerliche Familienbetrieb in der Krise

Eine tiefgreifende Änderung der Agrarstruktur zeichnet sich insbesondere im Bereich des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes ab. Zwar wird nach wie vor wohl mehr als drei Viertel der in der westdeutschen Landwirtschaft eingesetzten Arbeitsleistung von familieneigenen Arbeitskräften erbracht⁴. Wie in allen westeuropäischen Staaten sind daher auch in der BR Deutschland in der Landwirtschaft Produktionsprozeß und Familienleben noch immer so eng ineinander verflochten wie in keinem anderen Wirtschaftsbereich. Zwangsläufig haben daher industriegeellschaftlich bedingte Umformungen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses tiefgreifende Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung des Familienlebens unserer Bauernbevölkerung. Dies zwingt zu einer kritischen Würdigung des „bäuerlichen Familienbetriebs“ als traditionalem Leitbild europäischer Agrarstrukturpolitik. Einer um verantwortliches Handeln bemühten Agrarpolitik stellt sich die Frage: Kann im bäuerlichen Familienbetrieb überhaupt noch „das in modernen Industriegesellschaften übliche Anspruchsniveau verwirklicht werden“?⁵ Gerade weil dem bäuerlichen Familienbetrieb von seinen Verfechtern auch heute noch – wider jeden Wirklichkeitssinn und mit vielfältigen, meist stark romantisierenden, jedoch durchaus nicht immer interessenfreien Argumenten⁶ – nach wie vor eine angeblich unbestreitbare Überlegenheit über jede andere landwirtschaftliche Betriebsform nachgesagt wird, bedarf dieses Leitbild einer besonders sorgfältigen Überprüfung auf seine zukünftige Tragfähigkeit.

Als „societas naturalis“⁷ ist die Familie zwar als das „erste und für alle anderen

grundlegende gesellschaftliche Gebilde⁸ gemäß der Schöpfungsordnung im Wesen des Menschen grundgelegt. Sie ist damit eine für jede menschliche Gesellschaft unabdingbare soziale Institution und von daher im Grundsatz zweifelsfrei menschlicher Willkür und Beliebigkeit entzogen⁹. Wie alles menschliche Zusammenleben ist jedoch auch die konkrete Gestaltung des Zusammenlebens im Familienverband der Gestaltungsverantwortung der personalen Menschen übertragen. Damit ist es in seiner sozialkulturellen Ausformung der Veränderlichkeit unterworfen und durch Raum und Zeit bedingt. Die konkrete Ausgestaltung der an die jeweilige raumzeitliche Situation angepaßten kulturellen Formen des Familienlebens ist dem Menschen in immer neuer Weise als ständige Verpflichtung aufgegeben¹⁰.

Eine dieser raumzeitlich konkreten Formen der Verwirklichung familiärer Existenz ist der bäuerliche Familienbetrieb. Er ist die an die vorindustrielle, kleinbürgerlich-handwerkliche Welt des frühneuzeitlichen Europas angepaßte Form agrarischen Familienlebens. Mit dem Heraufkommen des Industriezeitalters geriet diese um so mehr in die Krise, je mehr der bäuerliche Familienbetrieb mit fortschreitender Industrialisierung in der industriellen Arbeitnehmertagesellschaft zur ökonomischen und sozialen Ausnahme und Randexistenz wurde. Wobei von größter Bedeutung war, daß die moderne Fabrikindustriegesellschaft – im Unterschied zum ausgehenden Mittelalter, das eine eigene betriebliche Existenz als Handwerksmeister, Kaufmann oder Bauer zur Voraussetzung einer Familiengründung machte und damit Handwerksgesellen, Knechte und Dienstmägde zur Ehelosigkeit verurteilte – den industriellen Arbeitsplatz als eine die Familiengründung einschließende „Stelle“ konzipierte¹¹, womit die bis dahin zur Ehelosigkeit verurteilten Handwerksgesellen und Bauernknechte in die Lage versetzt wurden, in die „Fabrikarbeit“ abzuwandern und als industrielle Arbeitnehmer eine eigene Familie zu gründen¹².

Für die Diskussion um die Überlebensfähigkeit des bäuerlichen Familienbetriebs in der vollindustriellen Gesellschaft ist jedoch von weit grundsätzlicherer Bedeutung, daß die menschliche Familie als „societas imperfecta“ zwar eine für ein menschenwürdiges Dasein notwendige, aber für sich allein noch keineswegs hinreichende Bedingung ist, daß sie vielmehr ständig der vielfältigen Ergänzung durch andere soziale Gebilde bedarf¹³. Dies gilt bereits für die Familie als wirtschaftliche Einheit. Es gilt aber genauso für die vielfältigen Probleme der sozialen Absicherung der familiären Existenz. Mit dem Absterben der traditionellen vorindustriell-handwerklich-bäuerlichen Welt sind aber auch die vielfältigen Institutionen der wirtschaftlich-sozialen Absicherung der bäuerlichen Familienwirtschaft dahingeschwunden und haben im nichtbäuerlichen Bereich der modernen Gesellschaft sozialen Sicherungssystemen weichen müssen, die mehr oder weniger optimal an den Erfordernissen der sozialen Sicherung in einer industriellen Arbeitnehmertagesellschaft ausgerichtet sind. Der bäuerliche Familienbetrieb ist

damit in eine durch den gesamtgesellschaftlichen Wandel von Kultur, Ökonomie und Gesellschaft bedingte, unausweichliche und irreversible Krise geraten, die nur noch durch ein zukunftsoffenes Bemühen um neue Formen familiärer Existenz der im Agrarbereich Erwerbstätigen überwunden werden kann.

Besonders problematisch wird dabei dieses Konzept „bäuerlicher Familienbetrieb“ dadurch, daß es insbesondere in der BR Deutschland im Widerstreit zum allgemeinen sozialkulturellen Wandel als sogenanntes Leitbild europäischer Agrarpolitik soziale, kulturelle, rechtlich-institutionelle, raumordnerische und insbesondere auch fiskalpolitische Quasi-Verbindlichkeit erlangen konnte und als solches den Bauernfamilien von außen aufgepreßt wurde. Dadurch wurden diesen Familien der Freiheitsraum, die Möglichkeit und weitgehend auch die kulturelle Fähigkeit genommen, auf gewandelte Situationen, die sich für sie im Zug des urbanindustriellen Wandels ergaben, aus eigener Entscheidung und eigener Kraft konstruktiv zu reagieren – zum Schaden ihrer wirtschaftlichen Situation und zum Schaden der kulturellen Entfaltung ihres Familienlebens. Das Ausscheiden überzähliger Arbeitskräfte aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und die Fusion mehrerer, an industriegesellschaftlichen Ansprüchen gemessen zu kleiner bäuerlicher Familienwirtschaften zu einer Unternehmenseinheit, deren Größe modernen technologischen und ökonomischen Erfordernissen genügen könnte, wurde institutionell behindert. Die Bauernfamilien wurden und werden einem sozialkulturellen und institutionellen Zwang ausgesetzt, ihr kontinuierlich dahinschwindendes landwirtschaftliches Besatzkapital¹⁴, die Arbeitsleistung, die Arbeitskraft und die Gesundheit ihrer Familienmitglieder sowie ein menschenwürdiges Familienleben dem Idol „bäuerlicher Familienbetrieb“ zu opfern.

Wachsende Bedeutung der Lohnarbeitsverfassung

Eine Analyse der Erwerbstätigenstatistik der Bundesrepublik Deutschland zeigt recht eindeutig, daß der Arbeitsverfassungstyp „Familienbetrieb“ im Lauf der letzten drei Jahrzehnte in Westdeutschland mehr und mehr fragwürdig geworden ist. Was hier für Handwerk und gewerblichen Mittelstand gilt, wo der reine Familienbetrieb inzwischen praktisch verschwunden ist, gilt genauso auch für die Landwirtschaft. Kamen im Jahr 1950 in der westdeutschen Land- und Forstwirtschaft auf einen Selbständigen noch 2,18 mithelfende Familienangehörige, so hat dieser Quotient seitdem kontinuierlich bis auf 1,37 (laut Mikrozensus nur noch 1,27) im Jahr 1979 abgenommen. Der sogenannte bäuerliche Familienbetrieb stirbt also ganz offensichtlich unaufhaltsam dadurch an innerer Auszehrung dahin, daß Jahr für Jahr eine beachtliche Zahl von mithelfenden Familienangehörigen die Landwirtschaft verläßt und zu anderen Erwerbstätigkeiten übergeht. Aus dem Familienbetrieb wird ein „Ein-Mann-Betrieb ohne Familie“.

Dabei muß zumal auf zwei Tatbestände hingewiesen werden: Einerseits ist ja in den 1,37 mithelfenden Familienangehörigen je selbständigen Landwirt auch noch eine große Zahl von weiblichen landwirtschaftlichen Erwerbspersonen enthalten, die als Ehefrauen landwirtschaftlicher Betriebsleiter anlässlich der Volks- und Berufszählung zwar als Haupterwerbstätigkeit die Landwirtschaft angeben, tatsächlich aber nur einen Teil ihres Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft erbringen und sehr häufig den überwiegenden Anteil ihrer täglichen Arbeitszeit mit Arbeiten im Haushalt, mit der Erziehung der Kinder usw. befaßt sind¹⁵. Zum zweiten ist bemerkenswert, daß besagter langfristiger Trend eines absoluten und relativen Rückgangs der Zahl der mithelfenden landwirtschaftlichen Erwerbstätigen gerade auch in einer Zeit rückläufiger Wirtschaftskonjunktur und ungünstiger Arbeitsmarktlage weiter ungebrochen anhält¹⁶.

Tabelle 4: Struktur der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei nach der Stellung im Beruf in der BR-Deutschland 1950 – 1979 in 1000

	1950	1960	1070	1975	1979
Selbständige	1271	1159	767	613	544
Mithelfende Familienangehörige	2774	1931	1200	874	745
Abhängige	1151	533	295	239	255
insgesamt	5196	3623	2262	1726	1544
Abhängige in v. H. von insgesamt auf einen Selbständigen in der Landwirtschaft kommen	22,2	14,7	13,0	13,8	16,5
Mithelfende Familienangehörige	2,18	1,67	1,56	1,43	1,37
Abhängige	0,91	0,50	0,38	0,39	0,47
Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft usw. in v. H. aller Erwerbstätigen	25,5	13,8	8,48	6,65	6,04

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zugleich muß für den Agrarsektor der Bundesrepublik Deutschland festgehalten werden, daß sich, was die landwirtschaftliche Lohnarbeit betrifft, eine zwar schon längerfristig vorprogrammierte, aber erst seit Mitte der 70er Jahre offen zutage tretende neue Entwicklung abzeichnet: Hatte die Zahl der „Abhängigen“ in der Land- und Forstwirtschaft von 1151 000 im Jahre 1950 auf 239 000 im Jahre 1975 abgenommen, so nimmt sie seitdem wieder von Jahr zu Jahr sowohl absolut als auch relativ kontinuierlich zu, wobei die relative Zunahme bereits zu Beginn der 70er Jahre einsetzt¹⁷.

Wenn diese Trendwende sicherlich auch damit in Zusammenhang steht, daß seit

mehreren Jahren ausländische Arbeitskräfte in zunehmender Zahl auch in der westdeutschen Landwirtschaft Beschäftigung finden, so ist doch folgendes unverkennbar: Obwohl gemäß der offiziellen strukturpolitischen Zielsetzung für die „Stabilisierung der Einkommensverhältnisse im bäuerlichen Familienbetrieb“ von Jahr zu Jahr größere Beträge an Agrarförderungsmitteln aufgewendet werden, weist die Statistik klar und unbestreitbar aus, daß sich das Arbeitsverfassungssystem der „Lohnarbeit“ auch in der westdeutschen Landwirtschaft – nach der gesamtwirtschaftlich bedingten Reduzierung der Zahl landwirtschaftlicher Lohnarbeitskräfte in den Jahren des Wiederaufbaus nach 1950 – im Vergleich mit dem „bäuerlichen Familienbetrieb“ um so eindeutiger als lebenskräftiger erwies, je geringer der Anteil der im Agrarbereich Erwerbstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland wurde. Einer unbelehrbaren Romantik von der angeblichen Überlegenheit des bäuerlichen Familienbetriebs stehen hier die harten Tatsachen des statistischen Nachweises gegenüber.

Es ist keinesfalls davon auszugehen und nichts spricht dafür, daß sich dieser Strukturwandlungsprozeß des kontinuierlichen weiteren Vordringens der landwirtschaftlichen Lohnarbeit auf Kosten der bäuerlichen Familienarbeit in absehbarer Zukunft wieder abschwächen wird. Alle gesamtwirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und sozialkulturellen Bedingungen sprechen in Westdeutschland genau wie wohl auch in den übrigen industriell höher entwickelten Regionen Westeuropas gegen eine solch erneute Trendumkehr in Richtung bäuerliche Familienarbeitsverfassung. Kein noch so hoher Aufwand von Förderungsmitteln wird eine solche erneute Trendumkehr zugunsten des bäuerlichen Familienbetriebs erzwingen können. Eine Agrarpolitik, die den Anspruch auf Sachgerechtigkeit und soziale Vertretbarkeit erhebt, wird diesem grundlegenden Wandlungsprozeß in Richtung auf eine kontinuierlich fortschreitende Bedeutung des landwirtschaftlichen Lohnarbeitsbetriebs nüchtern Rechnung tragen müssen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß sich die gesellschaftspolitische Stellung der landwirtschaftlichen Lohnarbeiterchaft Westdeutschlands in den vergangenen Jahrzehnten insofern tiefgreifend geändert hat, als ihr gewerkschaftlicher Organisationsgrad beträchtlich zugenommen hat. Waren in der BR Deutschland im Jahr 1953 nur 8,7 v. H. aller abhängig in Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau usw. Erwerbstätigen in der „Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft im DGB“ gewerkschaftlich organisiert, so waren es immerhin im Jahr 1975 bereits 16,0 v. H.¹⁸ An die Stelle eines Zustands, in dem die Masse der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer als im Familienhaushalt des Betriebsleiters lebende Bauernknechte und -mägde praktisch gewerkschaftlich nicht organisierbar war¹⁹, ist also eine Situation getreten, in der es der Gewerkschaft durchaus möglich ist, eine beachtliche Zahl von im Agrarbereich tätigen Arbeitnehmern zu organisieren und gegebenenfalls zu gewerkschaftlichen Arbeitskampfmaßnahmen zu solidarisieren. Dabei ist in der westdeutschen Landwirtschaft der Anteil derjenigen,

die nach den zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelten Tarifsätzen bezahlt werden, mit Sicherheit weit höher als der Anteil der gewerkschaftlich Organisierten. Auch aus dieser wachsenden Bedeutung des Tarifvertragswesens für die Gestaltung der landwirtschaftlichen Arbeitsbedingungen und Entlohnung ist mit einer gewissen Zwangsläufigkeit ableitbar, daß in der westdeutschen Landwirtschaft die Lohnarbeitsverfassung in Zukunft mehr und mehr an Gewicht gewinnen wird.

Die fortschreitende innere Auszehrung des bäuerlichen Familienbetriebs und die stetig wachsende strukturpolitische Bedeutung des landwirtschaftlichen Lohnarbeitsbetriebs sind die unausweichliche Konsequenz genereller sozialkultureller Wandlungsprozesse in einer sich voll industrialisierenden Gesellschaft und damit ganz offensichtlich ausgesprochen immun gegen temporäre Schwankungen der allgemeinen Beschäftigungslage. Auch für die Landwirtschaft gilt, daß „Strukturveränderungen im Beschäftigungssystem weitgehend Resultate von Entwicklungsprozessen sind, die in anderen Teilsystemen unserer Gesellschaft ablaufen“²⁰. Was die absehbare Zukunft betrifft, so werden die neuen, gegenwärtig in der Entwicklungs- bzw. in der Einführungsphase stehenden „vollindustrialisierten“ Technologien in den 80er Jahren alle Lebensbereiche unserer Gesellschaft berühren²¹. In ihren Auswirkungen auf Marktstruktur und institutionelle Ordnung des menschlichen Arbeitseinsatzes werden sie keine Branche ausklammern. Dies gilt für die Landwirtschaft mit ihrer bisher traditional familienbetrieblichen Arbeitsverfassung genauso wie für jeden anderen Wirtschaftszweig.

Wandel der landwirtschaftlichen Besitzstruktur

Ein wesentliches Ergebnis dieser Veränderungen der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur ist der Tatbestand, daß im Lauf der letzten drei Jahrzehnte der Anteil des Pachtlandes an der landwirtschaftlich genutzten Fläche kontinuierlich zugenommen hat. Lag er in der BR Deutschland um 1950 bei schätzungsweise etwas mehr als 15 v. H., so betrug er 1966 bereits 22 v. H. und wird für 1977 mit knapp 30 v. H. angegeben. Inzwischen dürfte etwa ein Drittel der von landwirtschaftlichen Betrieben genutzten Fläche Pachtland sein²². Dabei ist dieser Pachtanteil in den einzelnen Teilen der Bundesrepublik sehr unterschiedlich hoch. Zumal überall dort, wo es in urbanindustriell relativ hoch entwickelten Regionen bereits etwa ab 1925 und insbesondere dann ab 1950 zu einer starken landwirtschaftlichen Betriebskonzentration kam, macht das Pachtland mittlerweile mehr als 66 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus.

Es ist davon auszugehen, daß bei einigermaßen beständiger Wirtschaftskonjunktur der Anteil der Pachtfläche an der Nutzfläche der westdeutschen landwirtschaftlichen Betriebe auch in Zukunft ständig weiter steigen wird, indem das durch die

Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe freierwerdende Land von den verbleibenden Betrieben übernommen wird. Was die Besitzverhältnisse am landwirtschaftlichen Bodenkapital betrifft, so ist der Trend vom „Bauern auf eigener Scholle“ zum landwirtschaftlichen Unternehmer, der mit Bodenkapital wirtschaftet, das sich nicht in seinem Eigentum befindet, ständig fortschreitend und offensichtlich unaufhaltbar; wobei sich in den urbanindustriell am höchsten entwickelten Regionen Westdeutschlands – genannt seien hier insbesondere der rhein-mainische Ballungsräum und der Raum um Stuttgart – häufig die von einem landwirtschaftlichen Unternehmer bewirtschaftete Fläche im Eigentum von 10, 20, 30 und mehr Bodeneigentümern befindet.

Was für die Besitzstruktur des in der landwirtschaftlichen Unternehmung eingesetzten Bodenkapitals anhand der offiziellen Statistik einwandfrei nachweisbar ist, gilt in analoger Weise – wenn auch statistisch nicht so exakt faßbar – für die Besitzstruktur des auf diesem Boden eingesetzten Besatzkapitals. Auch hier ist es so, daß der Anteil des nicht im Eigentum des Unternehmers befindlichen Besatzkapitals (über Finanzkredite, Lieferantenkredite, stille Beteiligungen, Maschinenleihe, Leasing usw.) ständig zunimmt.

Dabei ist eine solche Entwicklung keineswegs „ungesund“. Unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung der Landwirtschaft in die vollindustrialisierte Gesellschaft ist dieser Besitzstrukturwandel vielmehr als ausgesprochen positiv zu bewerten. Die landwirtschaftliche Unternehmung wird, was ihre Kapitalbeschaffung betrifft, auf eine zunehmend breiter gestreute Grundlage gestellt. Ihre Existenz wird damit von der persönlichen Vermögenssituation des Unternehmers und insbesondere auch von den Auswirkungen von Erbauseinandersetzungen unabhängiger. Aus bäuerlichem Eigentum wird Beteiligungseigentum am Kapital einer landwirtschaftlichen Unternehmung.

Anteileignergesellschaften als Vermögensträger landwirtschaftlicher Unternehmungen

Für die institutionelle Ordnung der landwirtschaftlichen Produktion hat dieser Wandel der landwirtschaftlichen Kapitalbesitzstruktur weittragende Konsequenzen. Je mehr der Anteil des Nichtunternehmerkapitals am landwirtschaftlichen Produktivkapital zunimmt, um so mehr gewinnen der landwirtschaftliche Betrieb und die landwirtschaftliche Unternehmung institutionelle Eigenständigkeit gegenüber den Eigentümern des in ihnen eingesetzten Produktivkapitals. Die landwirtschaftliche Unternehmung wird im Zug dieser industrialisierungsbedingten Umgestaltung der Agrarbesitzstruktur mehr und mehr zur eigenen Rechtspersönlichkeit – ein industrialisierungsbedingter Wandlungsprozeß, der erst in den letzten Jahren in der Agrargesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland

einen deutlicheren Niederschlag gefunden hat²³. Auch im Fall der Verpachtung von Land liegt ja – sozialökonomisch, d. h. unter dem Gesichtspunkt der Kapitalzurverfügungstellung betrachtet – ein faktisches Beteiligungsverhältnis vor, in dem der Verpächter dem landwirtschaftlichen Unternehmen Bodenkapital zur Verfügung stellt; nur daß das Verhältnis des Verpächters zur landwirtschaftlichen Unternehmung in die Rechtsform der Verpachtung gekleidet ist.

Was jedoch die Frage der gesellschaftsrechtlichen Fixierung dieser mannigfaltigen Formen faktischer Beteiligungsverhältnisse betrifft, die wir in der Realität der westdeutschen Landwirtschaft vorfinden, so standen hier einer rechtlich praktikablen Lösung lange Zeit vielfältige gesetzliche und auch steuerpolitische Hemmnisse entgegen. Besonders genannt werden muß die sich aus der bis 1976 gültigen Fassung des § 3 des HGB ergebende Rechtsfolge, daß selbst landwirtschaftliche Großbetriebe „außerhalb des Handelsrechts“ stehen mußten – eine Regelung, die nur aus einem ständebezogenen Denken²⁵ großagrарischer Kreise zur Entstehungszeit des HGB erklärbar ist, zumal in Anbetracht des seitdem eingetretenen sozioökonomischen Wandels besagter genereller Ausschluß der Landwirtschaft vom Zugang zur Vollkaufmannschaft schon seit langem als anachronistisch angesehen werden mußte²⁶. Trotzdem hat dieser Rechtszustand, der auf eine sachgerechte Fortentwicklung landwirtschaftlicher Unternehmensstrukturen über Jahrzehnte hin in gravierender Weise hemmend wirkte, sich bis in die allerjüngste Zeit hinein zu halten vermocht.

Der Gedanke, landwirtschaftliche Betriebe in gesellschaftsrechtlicher Form zu bewirtschaften, war zwar bereits zu Beginn der Weimarer Republik diskutiert worden²⁷. Unter dem Druck der „Blut-und-Boden-Ideologie“ des Dritten Reichs, die Gesellschaftsverträge als eine typische kapitalistische Erscheinungsform des kaufmännischen Lebens und daher als mit dem Reichserbhofgesetz unvereinbar ansah²⁸, konnte diese Diskussion dann jedoch nicht fortgeführt werden, und auch in der agrarpolitischen Literatur der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Gesellschaftsverhältnisse in der Landwirtschaft zunächst noch über lange Zeit hin mit „ähnlichen, freilich abgeschwächten Begründungen“ abgelehnt²⁹.

Erst in jüngster Zeit begann sich hier einiges zu lockern. Seit Mitte der 60er Jahre setzte – u. a. durch amerikanische und französische Vorbilder beeinflußt – eine zunehmend lebhafter werdende Diskussion darüber ein, ob und in welcher Form man landwirtschaftliche Unternehmen über Anteileignergesellschaften mit dem notwendigen Kapital versorgen könne³⁰. Mit der Novellierung des § 3 des HGB wurde es dann ab 1. Juli 1976 endlich möglich, daß auch Landwirte die Vollkaufmannseigenschaft erwerben können³¹. Damit können nun landwirtschaftliche Unternehmer sich je nach den Gegebenheiten im einzelnen, d. h. je nach Wirtschaftszweig, ökonomischer Umwelt und Kapitalstruktur ihrer Unternehmung grundsätzlich jeder beliebigen Gesellschaftsform bedienen. Sowohl einzelwirtschaftlich wie agrarstrukturpolitisch ergibt sich daraus u. a. der „große Vorteil“,

daß sich seitdem Landwirte auch zu einer OHG und KG zusammenschließen können³², die sich für agrarische Kooperationen mittelständischen Zuschnitts als Rechtsformen besonders anbieten, da sie, verglichen mit der BGB-Gesellschaft, auf die man bis dahin weitgehend angewiesen war, der jeweiligen Gesellschaft einen wesentlich größeren Bestandsschutz und eine erhöhte Kreditwürdigkeit verschaffen³³.

Leider muß man immer noch feststellen, daß versucht wird, den praktischen Landwirten diese Möglichkeit, die Kaufmannseigenschaft zu erwerben, als etwas hinzustellen, das nur „für Sonderfälle gedacht“ sei, da landwirtschaftliche Unternehmen angeblich in der Regel keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern würden³⁴. Dabei wird insbesondere damit argumentiert, daß die Masse der landwirtschaftlichen Betriebe ja wegen der steuerlichen Sonderbehandlung der Landwirtschaft³⁵ keine Bücher führe bzw. nicht buchführungspflichtig sei. Wie eine solche retardierende Argumentation vor den agrarpolitischen Gestaltungsaufgaben bestehen will, die in einem hochindustrialisierten Europa für die nahe Zukunft anstehen, bleibt unerklärlich³⁶. Wenn auch heute noch nur knapp 10 v. H. der westdeutschen Landwirte Bücher führen, so bildet dies unter den mannigfaltigen „cultural lags“ unserer Landwirtschaft das ohne Zweifel folgenschwerste. In einer vollindustrialisierten Gesellschaft wird die ordnungsgemäße Buchführung zur *Conditio sine qua non* für die nachhaltige Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Ohne ordnungsgemäße Buchführung sind etwa Betriebsumstellungen und Veränderungen im Kapitalbereich nicht mehr kalkulierbar³⁷. Eine ordnungsgemäße Buchführung ist die Voraussetzung jeder Anteilseignergesellschaft und ohne Anteilseignergesellschaft wird eine Gesundung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Unternehmensstrukturen Westeuropas nicht möglich sein.

Sozialkultureller Wandel und neue agrarsoziale Leitbilder

Agrarsoziale Leitbilder und Systeme besitzen keineswegs quasi naturrechtlichen Charakter, d. h. sind keineswegs für alle Zeiten unabänderlich vorgegeben oder gar sozialethisch sanktioniert. Wie jeder andere Bereich menschlicher Kultur sind die Formen menschlicher Daseinsverwirklichung auch im Bereich der Nahrungsmittelerzeugung und Nahrungsmittelversorgung immer wieder aufs neue dem kulturellen, sozialen und ökonomischen Wandel unterworfen. Hatte im Hochmittelalter das System der Huben und Mansen auf Grund veränderter kultureller und sozialökonomischer Gegebenheit der Meiershofs-, Kolonenguts- oder Landsiedelsgutsleihe weichen müssen und war diese im Lauf der Neuzeit mehr und mehr durch ackerbürgerliche Formen landwirtschaftlicher Betriebs- und Unternehmensführung mit vollem Eigentum der Bauern an Grund und Boden ersetzt

worden, war in Osteuropa in den Jahrhunderten vom ausgehenden Mittelalter bis in das beginnende Industriezeitalter an die Stelle bäuerlicher Wirtschaftsweise mehr und mehr die großbetriebliche Gutswirtschaft getreten, hatte die zunehmende Nachfrage der Industrie nach Arbeitskräften seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts in der westdeutschen Landwirtschaft zu einem unaufhaltsamen Abbau der meisten großbäuerlichen Gesindebetriebe zu reinen Familienbetrieben geführt, so ist jetzt dieser bäuerliche Familienbetrieb selbst in Frage gestellt.

Wir müssen uns daher heute fragen: Was kann in einer vollindustrialisierten Gesellschaft unter dem Ordnungsrahmen einer sowohl freiheitlichen wie sozialen Marktwirtschaft an seine Stelle treten? Welche neuen Formen der landwirtschaftlichen Betriebs- und Unternehmensverfassung könnten uns am ehesten die Gewähr dafür bieten, das Dreigestirn „marktwirtschaftlicher Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf den westeuropäischen Agrar- und Nahrungsmittelmärkten“, „hinterreichende Rentabilität des im Agrarsektor eingesetzten Kapitals“ und „angemessene Entlohnung der landwirtschaftlichen Arbeitskraft“ miteinander in einen einigermaßen vertretbaren Ausgleich zu bringen, in einen neuen Ausgleich, der dann von allen Beteiligten, d. h. sowohl von den Eigentümern landwirtschaftlichen Produktivkapitals und den in der Landwirtschaft Erwerbstätigen einerseits als auch von den Verbrauchern, den Steuerzahlern bzw. von der Gesamtgesellschaft andererseits, einigermaßen akzeptiert und mitgetragen werden kann.

Dabei kann es sich bei diesem Beschreiten neuer Wege der institutionellen Umstrukturierung im Bereich der agrarischen Mikroökonomie keinesfalls einfach hin darum handeln, die alten Formen landwirtschaftlicher Betriebs- und Unternehmensführung durch mehr oder weniger radikale Eingriffe zu beseitigen und durch gänzlich neue zu ersetzen, also etwa das Individualeigentum an Grund und Boden abzuschaffen, radikale Umverteilungen des Bodeneigentums mittels Enteignung vorzunehmen, die Vererbbarkeit des Bodeneigentums mittels einer konfiskatorischen Erbschaftssteuer auf Bodeneigentum faktisch zu beseitigen oder gar ein System von staatlich dirigierten Großfarmen einzurichten. Für solche radikalen Eingriffe besteht unter den gegenwärtigen Gegebenheiten keine Veranlassung; ja sie wären einer sinnvollen und freiheitlichen Entwicklung unserer Agrarstruktur außerordentlich hinderlich und mit Sicherheit dem Gemeinwohl schädlich.

Auch würden solche radikalen Eingriffe in die Verfügungsstruktur über landwirtschaftlich genutzten Boden und landwirtschaftliches Besitzkapital die freie Selbstbestimmung und Verantwortung derjenigen, die im Agrarbereich Arbeitskraft und Kapitalvermögen einsetzen, in einem Ausmaß einschränken, das zu unserer Vorstellung vom Menschen „als vernunftbegabtes, sich selbstbestimmendes und daher verantwortliches Wesen“ und seiner „Überlegenheit über die vernunftlose Natur“³⁸ im Widerspruch stände. Zudem wären sie weder mit dem Grundgesetz (Art. 14) noch mit dem Eigentumsverständnis unserer bürgerlichen Rechtsordnung (etwa BGB § 903) vereinbar.

Im Gegensatz zu einer in manchen Teilen unserer Gesellschaft derzeit in Mode befindlichen Ansicht geht es dabei keinesfalls darum, die Verfügungsrechte landwirtschaftlichen Produktivkapitals einzuhängen, als vielmehr darum, die historisch konkrete Ausprägung der Sozialpflichtigkeit jedes Eigentums an Agrarkapital institutionell an die Erfordernisse des industriellen Produktionssystems und die Existenzbedingungen der vollindustrialisierten Gesellschaft anzupassen. Die zur Lösung anstehende Frage lautet damit: Wie kann im Rahmen der Privatrechtsautonomie auch für die landwirtschaftliche Unternehmung die Kooperation von Arbeit, Kapital und Unternehmensleitung in Zukunft so gestaltet werden, daß diese landwirtschaftliche Unternehmung unter den Bedingungen der vollindustrialisierten Gesellschaft den von ihr geforderten Beitrag zum Sozialprodukt in einer für alle Beteiligten möglichst zufriedenstellenden Weise zu erbringen vermag?

Was besagte institutionelle Umstrukturierung im Bereich der agrarischen Mikroökonomie betrifft, so ist nüchtern und sachlich zu fragen: Wohin fährt nach menschlicher Voraussicht der Zug der Agrarstrukturentwicklung unter den Existenzbedingungen einer vollindustrialisierten Gesellschaft? Welche neuen Betriebs- und Unternehmensformen werden wohl im Agrarbereich unter den Bedingungen der sich gegenwärtig abzeichnenden Zukunft gefordert sein? Welche neuen Systemelemente der landwirtschaftlichen Betriebs- und Unternehmensverfassung werden neben den bereits bestehenden treten müssen, um diese dann im Verlauf des weiteren Strukturwandels Schritt für Schritt zu ersetzen? Welche zukunftsweisenden Entwicklungen sind dabei heute bereits erkennbar? Aus den Antworten auf all diese Fragen werden wir dann neue agrarsoziale Leitbilder ableiten müssen, die nach menschlichem Ermessen den Existenzbedingungen landwirtschaftlicher Produktion in einer vollindustrialisierten Gesellschaft gerecht zu werden vermögen, soweit diese für uns heute schon voraussehbar sind.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. dazu E. Harsche, Gesellschaftspolitische Aspekte europäischer Agrarpolitik, in dieser Zschr. 198 (1981) 231–244.

² J. Rehrl, Prognose der künftigen Agrarstrukturentwicklung, in: Agrarwirtschaft 28 (1979) H. 3, 88.

³ H. de Farcy, Konzentration und Spezialisierung in Frankreichs Landwirtschaft, Ernährungsmittelindustrie und Lebensmittelhandel, in: Schriften der Ges. f. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e. V., Bd. 2 (München 1965); G. Severac, Konzentrationstendenzen in der Landnutzung. Ergebnisse einer Erhebung in 19 Gemeinden Frankreichs: ebd. Bd. 16 (Münster 1979) 201 ff.

⁴ Eine – methodisch problematische – Berechnung des Arbeitseinsatzes in der BR Deutschland nach AK-Einheiten ergibt für das Wirtschaftsjahr 1978/79 einen Anteil der familieneigenen Arbeitskräfte von 87, 6 v. H. (Agrarbericht 1980 der Bundesregierung, 12); 1976/77 waren es nach der gleichen Berechnungsmethode noch 88, 2 v. H.

⁵ U. Planck, J. Ziche, Land- und Agrarsoziologie (Stuttgart 1979) 311. ⁶ Zusammengestellt ebd. 310.

⁷ O. v. Nell-Breuning, Zur christlichen Staatslehre, in: Wb. der Politik, Bd. 2 (Freiburg 1948) 3.

⁸ Ders., Gerechtigkeit und Freiheit (Wien 1980) 52.

⁹ F. Klüber, Grundlagen der katholischen Gesellschaftslehre (Osnabrück 1960) 138.

¹⁰ Ebd.

¹¹ G. Mackenroth, Bevölkerungslehre (Berlin 1953)

- ¹² S. hierzu und zum folgenden auch E. Harsche, Die Landwirtschaft auf dem Wege in die Industriegesellschaft, in dieser Zschr. 175 (1964/65) 355-374; Der Standort der Landwirtschaft in der Industriegesellschaft, in: Kirche und Landwirtschaft, hrsg. v. d. Ev. Luth. Volkshochschule Hesselberg (München 1966) H. 3, 106-127.
- ¹³ O. v. Nell-Breuning, Gerechtigkeit und Freiheit, 52.
- ¹⁴ Wobei dieses Dahinschwinden der privaten Besatzkapital-Vermögenssubstanz der Bauernfamilien weithin lediglich durch die steigenden Bodenpreise verschleiert wird.
- ¹⁵ Mehr als 80 v. H. der mithelfenden Familienangehörigen in der westdt. Landw. sind weiblich.
- ¹⁶ In der westdt. Landwirtschaft ist der in AK-Einheiten berechnete Arbeitseinsatz der familieneigenen Arbeitskräfte von 983 000 AK-Einheiten im Jahr 1976/77 auf 911 000 AK-Einheiten 1978/79 zurückgegangen (Agrarbericht 1980 der Bundesregierung, Materialband 12), hat also in zwei Jahren um 7,3 v. H. abgenommen.
- ¹⁷ Wie die 1 v. H.-Stichprobe des Mirkozensus eindeutig aufweist, betrifft diese Zunahme der Abhängigen interessanterweise insbesondere die Landwirtschaft im engeren Sinn, d. h. ohne Gartenbau usw., ist zugleich aber auch in den Bereichen des Gartenbaus, der gewerblichen Gärtnerei, der gewerblichen Tierhaltung sowie der Forstwirtschaft durchaus feststellbar (Stat. Bundesamt, Entwicklung der Erwerbstätigkeit, Stuttgart 1970 ff.)
- ¹⁸ Dieser gewerkschaftliche Organisationsgrad ist um so beachtlicher, als erfahrungsgemäß Arbeitnehmer in ländlichen Gebieten generell zu einem wesentlich geringeren Anteil gewerkschaftlich organisierbar sind als Arbeitnehmer, die an urbanen Standorten leben bzw. arbeiten. 1979 waren auf dem Gebiet der BR Deutschland 36, 1 v. H. aller Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisiert.
- ¹⁹ Lebten in der BR Deutschland 1960 noch 58,4 v. H. aller ständigen landw. Lohnarbeitskräfte in Hausgemeinschaft mit der Betriebsleiterfamilie, so waren es bereits im Wirtschaftsjahr 1972/73 nur noch 14, 3 v. H.
- ²⁰ A. Blüm, Neue Technologien und Arbeitsmarkt, in: Beschäftigungspolitik für die achtziger Jahre, hrsg. v. L. Böckel (München 1980) 12. ²¹ Ebd. 13.
- ²² Zugleich nimmt die Zahl der Betriebe, die ausschließlich Eigenland bewirtschaften, ständig ab. Waren es 1966 noch 528 500, so war ihre Zahl bereits 1971 auf 424 800 (= 39,9 v. H. aller landw. Betriebe der BR Deutschland) zurückgegangen (Stat. Bundesamt).
- ²³ K. Kroeschel, Bodenordnung in der modernen Gesellschaft, in: Ver. der Agrarsozialen Ges., Göttingen, H. 34 (Hannover 1961) 50 ff.; F. Dehne, Vom Hof zum Betrieb. Strukturwandel des landwirtschaftlichen Erbrechtes (Diss. Göttingen 1966) 100 ff.; P. Hofmann, Die Kaufmannseigenschaften von Land- und Forstwirten. Die Reform des § 3 HGB, in: Neue Jur. Wochenschr. 1976, Nr. 29, 1297 ff.
- ²⁴ K. H. Capelle, Handelsrecht (München 1975). ²⁵ Hofmann, a. a. O. 1297.
- ²⁶ Ebd.; D. Mahn, Ist zu wünschen, daß künftig Handelsrecht auf die Landwirtschaft Anwendung findet? (Diss. Köln 1967) 1-5.
- ²⁷ F. Klausing, Über die Rechtsformen für den gesellschaftlichen Betrieb der Landwirtschaft, in: Archiv für Bürgerliches Recht (1919) 43, 155 ff.
- ²⁸ O. Lapsin, Kinder im elterlichen Betrieb, in: Jur. Wochenschr. 68 (1939) 606 ff.
- ²⁹ J. Upmeier zu Belzen, Die Landw. Familiengesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (Köln 1966) 4.
- ³⁰ C. Bonte-Friedheim, Die Aktiengesellschaft als Unternehmensform in der Landwirtschaft, in: Mitt. der DLG 78 (1963) H. 34, 1066 ff.; K. Lechner, Landwirtschaftliche Aktiengesellschaften?, in: FAZ, 15. 7. 1963; E. Fasching, Land-Aktiengesellschaft – eine Lösung? in: Dt. Landw. Presse (1971) Nr. 12, 3 ff.
- ³¹ Gesetz vom 13. 5. 1976 über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten.
- ³² W. Steffen, Kaufmannseigenschaft für Landwirte?, in: Recht der Landwirtschaft (1975) H. 10, 257 f.
- ³³ P. Hofmann, Die Kaufmannseigenschaften von Land- und Forstwirten, in: NJW (1976) Nr. 29, 1297.
- ³⁴ So etwa E. Streit, Zum Erwerb der Kaufmannseigenschaft durch Land- und Forstwirte – Für Sonderfälle gedacht, in: Dt. Bauern-Korrespondenz (1976) H. 6, 187.
- ³⁵ In der BR Deutschland wurden 1974 nur 0,65 v. H. aller landw. Unternehmen mit 1,06 v. H. aller landw. genutzten Flächen von juristischen Personen betrieben.
- ³⁶ Laut einer für das BMF und das BMELF durchgeführten Berechnung wurden im Jahr 1971 „nicht mehr als 15,1 v. H. der Einkommen aus landw. Tätigkeit in der Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer berücksichtigt“ (Arbeitnehmer und Gewerbetreibende 80 v. H.). „So betragen 1971 die Steuerzahlungen der Landwirtschaft im Verhältnis zum Einkommen nach volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung gerade 1,9 v. H.“ (Arbeitnehmer 12 v. H. und Gewerbetreibende 25 v. H.) (Gutachten zur Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft, Schriftenreihe des BMF, H. 24, Bonn 1978, 26).
- ³⁷ E. Reisch, Buchführung bietet mehr, in: DLG-Mitt., H. 24 (Frankfurt 1980) 1369.
- ³⁸ O. v. Nell-Breuning, Gerechtigkeit und Frieden, 80.